

Nachtragswirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet für das Geschäftsjahr 2024

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittleres Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), und § 1 der Beitragsordnung der IHK Mittleres Ruhrgebiet in der Fassung vom 30. März 2023 folgende geänderte Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) beschlossen:

Die geänderte Wirtschaftssatzung beinhaltet die Abschnitte Wirtschaftsplan, Beitrag und Kredite.

I. Der Wirtschaftsplan wird durch Nachtrag

| | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit Erträgen in Höhe von 13.910.300,00 Euro vermindert um 2.617.060,00 Euro auf | 11.293.240,00 Euro |
| | Aufwendungen in Höhe von 13.235.900,00 Euro vermindert um 1.044.270,00 Euro auf | 12.191.630,00 Euro |
| | geplantem Gewinnvortrag in Höhe von 100.000,00 Euro erhöht um 1.772.790,00 Euro auf | 1.872.790,00 Euro |
| | geplanter Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von – 774.400,00 Euro | - 774.400,00 Euro |
| 2. | im Investitionsplan mit Investitionseinzahlungen in Höhe von 0,00 Euro erhöht auf | 0,00 Euro |
| | Investitionsauszahlungen in Höhe von - 200.100,00 Euro vermindert um 58.130,00 Euro auf | 141.970,00 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, deren Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Die vorgenannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift 60,00 € neu 27,00 €
 - b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.340,00 € bis 30.700,00 € soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift 180,00 € neu 81,00 €
- 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 30.700,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift 180,00 € neu 81,00 €
- 2.3. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 30.700,00 € bis 50.000,00 € 360,00 € neu 162,00 €
- 2.4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 50.000,00 € bis 100.000,00 € 420,00 € neu 189,00 €
- 2.5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.000,00 € bis 200.000,00 € 480,00 € neu 216,00 €
- 2.6. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 200.000,00 € bis 400.000,00 € 600,00 € neu 270,00 €
- 2.7. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 400.000,00 € 900,00 € neu 405,00 €
- 2.8. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziffer 1 vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - a) - mehr als 10.900.000,00 € Bilanzsumme
- mehr als 21.800.000,00 € Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. 2.1 - 2.7 zu veranlagten wären 4.940,00 € neu 2.223,00 €
 - b) - mehr als 21.800.000,00 € Bilanzsumme
- mehr als 43.600.000,00 € Umsatz
- mehr als 500 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. 2.1 - 2.7 zu veranlagten wären 9.880,00 € neu 4.446,00 €
 - c) - mehr als 43.600.000,00 € Bilanzsumme
- mehr als 87.200.000,00 € Umsatz
- mehr als 1000 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. 2.1 - 2.7 zu veranlagten wären 19.760,00 € neu 8.892,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,127 % (vormals 0,25 %) des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2024.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben. Bei Vereinen ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb wird keine Vorauszahlung erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage nach der Höhe des Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung geschätzt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0 Euro aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0 Euro aufgenommen werden.

Die vorstehende geänderte Wirtschaftssatzung wird hiermit zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger ausgefertigt.

Bochum, 05. Dezember 2024

gez.
Philipp Böhme
Präsident

gez.
Michael Bergmann
Hauptgeschäftsführer